

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20 / GE 7 / 138
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei (Fischereigesetz; FiG)

Präsident: Feuz Hans, Gemeindepräsident, Unternehmer, Altnau

Mitglieder: Bachmann Eveline, Bäuerin, Frauenfeld
Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Bartel Rudolf, Wirt, Balterswil
Gschwend Viktor, Gärtner, Betriebsinhaber, Neukirch (Egnach)
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Kappeler Toni, Primarlehrer (pens.), Münchwilen
Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld
Marolf Jürg, Sekundarlehrer, Romanshorn
Möckli Gottfried, Unternehmer, Basadingen
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen
Steiger Egli Christine, Juristin, Steckborn
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Zellweger Melanie, Geschäftsführerin, Romanshorn

Beobachter: Schenk Peter, Unternehmer Spezialtiefbau, Zihlschlacht

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Cornelia Komposch, Chefin DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Roman Kistler, Amtsleiter Jagd- und Fischereiverwaltung
Ivana Roth, Jurist. Sachbearbeiterin DJS - *Protokoll*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- beantragt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.
- hat in der Detailberatung beschlossen, dass die kantonale Fischereibewilligung dauernd oder vorübergehend, auch bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik, bei der Ausübung der Berufsfischerei entzogen werden kann.
- beantragt dem Grossen Rat, der Kommissionsfassung des Gesetzesentwurfs über die Fischerei zuzustimmen.

Allgemeines

Die Kommission hat das Geschäft in zwei Sitzungen beraten.

Die Botschaft des Regierungsrats vom 9. März 2021 ist die Grundlage dieser Vorlage.

Laut Regierungsrat soll im Rahmen einer ganzheitlichen Überarbeitung der Fischereigesetzgebung (Fischereigesetz und Verordnungen) diverse Revisionsanliegen berücksichtigt werden, die sich in den letzten Jahren aus der Praxis ergeben haben. Insbesondere ist der Umstand zu berücksichtigen, dass sich seit etlichen Jahren ein schweizerisch anerkanntes Ausbildungs- und Prüfungswesen zur Erlangung der notwendigen Sachkunde in der Fischerei etabliert hat. Zudem haben der Kantonale Fischereiverband und diverse Fischereivereine den Antrag gestellt, das Mindestalter für die Abgabe einer Fischereibewilligung herabzusetzen. Diese Ausgangslage wurde zum Anlass genommen, das FiG nach der letzten Teilrevision im Jahr 2001 zu überarbeiten und anzupassen.

Der Regierungsrat schlägt insbesondere vor,

- den Zweckartikel zu präzisieren.
- das Mindestalter zur Erlangung der Fischereibewilligung von heute 14 Jahre auf 10 Jahre herabzusetzen.
- Berufsfischerpatente nur an Bewerber mit einer Erwerbstätigkeit als Berufsfischer von mindestens 50% zu erteilen.
- die fischereipolizeilichen Aufgaben im Gesetz zu verankern.

Eintreten

Die Kommission begrüsst grundsätzlich den Gesetzesentwurf des Regierungsrats. Jedoch wurde vereinzelt die Herabsetzung des Mindestalters zur Erlangung der Fischereibewilligung ablehnend aufgenommen.

Für die Kommission war Eintreten unbestritten.

3/6

Detailberatung

§ 1 Abs. 1

In der Kommission war man sich einig, dass der Schutz des Lebensraums von Fischen, Krebsen, Amphibien und Fischnährtieren zu erhalten und zu pflegen ist.

Ein Antrag, welcher in seiner Formulierung den Schwerpunkt auf naturnahe Gewässer legte, wurde kontrovers diskutiert. Während einige Kommissionsmitglieder in der beantragten Formulierung eine Selbstverständlichkeit für den Erhalt und die Pflege aller in Absatz 2 aufgezählten Tieren sahen, befürchtete ein anderer Teil der Kommission eine Vermischung mit dem Gesetz über den Wasserbau und den daraus resultierenden Verantwortlichkeiten. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Gesetzesrevision um das Fischereigesetz handle, hingegen die Aufwertung von Gewässern, die Revitalisierung, welche die Wiederherstellung von naturnahen Gewässern mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten vorsieht, im Gesetz über den Wasserbau geregelt sei.

Der Antrag, Absatz 1 wie folgt zu formulieren,

«Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als naturnahe und struktureigene Lebensräume zu erhalten und falls notwendig aufzuwerten.»,

wurde mit 5:8 Stimmen abgelehnt.

§ 1 Abs. 2

Ausführlich diskutierte die Kommission, ob mit natürlichen Beständen auch eindeutig einheimische Arten gemeint sind, oder ob ein Einfügen des Begriffes «autochthon» hier zweckmässig wäre. Es wurde argumentiert, dass mit natürlichen Beständen grundsätzlich jede Art, der in der Natur vorkommenden Lebewesen gemeint sein könnte und daher nur der Zusatz «autochthon» hier Klarheit schaffen würde. Für die Mehrheit der Kommission hingegen sagt der Begriff "natürliche Bestände" schon aus, dass man hier auf die ursprünglichen Bestände zurückgehen will, d.h. wie es natürlicherweise wäre, wenn nicht eingegriffen würde. Dies bedeutet bereits, dass es sich dabei um autochthone, einheimische Bestände handeln muss. Ausserdem ist es nach Bundesgesetz grundsätzlich verboten, fremdartige Fische einzusetzen.

Der Antrag, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen,

«Die natürlichen Bestände der autochthonen Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.»,

wurde mit 2:10 Stimmen abgelehnt.

4/6

§ 1 Abs. 3

Die Diskussionen betrafen einerseits die Notwendigkeit weiterer Fördermassnahmen für die Fischereigewässer und andererseits die Eingrenzung der Nutzung auf die Fischfauna. Das Bekenntnis zu einer nachhaltigen Nutzung war unumstritten. Jedoch wurde auf weitere Artikel im Gesetz, die Fördermassnahmen beinhalten, verwiesen (§ 15, § 18) und dadurch dieser Absatz in dieser Form als unnötig erachtet. Hingegen wurde angeführt, dass dieser Absatz ein klares Bekenntnis zur Fischerei wäre.

Der Antrag, Absatz 3 wie folgt zu ändern,

«Die Nutzung der Fischfauna erfolgt nachhaltig.»,

wurde mit 2:10 Stimmen abgelehnt.

§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7

Keine Bemerkungen.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2

Nach umfassenden Beratungen über Freiangerei und Fischenzen, deren rechtlichem Rahmen, den Traditionen und den Gebieten, in denen sie gelten, wurden keine Änderungen beantragt.

§ 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1

Keine Bemerkungen.

§ 12 Abs. 2

Wer über die Freiangerei hinaus an Gewässern fischen möchte, benötigt eine Fischeibewilligung. Die Bewilligung wird zurzeit Personen erteilt, welche auf Grund einer Prüfung über das nötige Fachwissen verfügen und das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Neu soll die Alterslimite auf 10 Jahre gesenkt werden. In Anlehnung an das Bundesgesetz ist dies möglich. Diverse Kantone haben diese Alterslimite schon eingeführt. Es gibt allerdings auch Kantone mit Alterslimiten von 12 oder 14 Jahren. Ausserdem darf in einigen Kantonen der Jugendliche vor Erreichen der Alterslimite nur unter Begleitung einer fischeiberechtigten Person fischen. Mit Blick auf einen tiergerechten Umgang wurde in der Diskussion die Meinung vertreten, dass ein Kind von zehn Jahren, ohne Begleitung einer fischeiberechtigten Person, keine Fische töten sollte. Andere teilten diese Meinung nicht und glauben, dass Kinder, die mit 10 Jahren die Prüfung erfolgreich absolvieren, das Wissen über den fachgerechten Umgang mit Fischen und die dazu nötige Verantwortung mitbringen.

Der Antrag, in § 12 nach Absatz 2 einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzuführen,

5/6

«Bis zum 12. Altersjahr ist die Angelfischerei nur in Begleitung einer fischereiberechtigten erwachsenen Person erlaubt.»,

wurde mit 2:12 Stimmen abgelehnt.

§ 13, § 14, § 16, § 17, § 18 Abs. 1
Keine Bemerkungen.

§ 18 Abs. 2

Ausgiebig wurde die Einführung eines Pensums von mindestens 50% auf neu zu vergebende Berufsfischerpatente diskutiert. Diese Einführung beabsichtigt die Stärkung der Berufsfischer. Das heisst, dass in Zukunft keine Berufsfischerpatente mehr abgegeben werden, wenn die Fischerei nur hobbymässig ausgeübt wird. Hören Fischer altersbedingt oder aus anderen Gründen auf, werden Patente frei, die im Rahmen des Kontingents neu vergeben werden können, sofern denn eine Nachfrage besteht. Nach Aussage der Verwaltung sind die Berufsfischer mit der betreffenden Regelung einverstanden und betrachten diese als realistisch. Als Grössenordnung soll das Durchschnittseinkommen eines Berufsfischers dienen. Diesbezügliche Bestimmungen sollen in der Verordnung geregelt werden.

§ 19, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26a und b
Keine Bemerkungen.

§ 27 Abs. 1

Der Antrag, Absatz 1 wie folgt zu ergänzen,

«Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann das zuständige Departement die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen»,

wurde einstimmig angenommen.

§ 27 Abs. 2, § 29, § 30, § 31,
Keine Bemerkungen.

II., III., IV.

Keine Bemerkungen.

6/6

Schlussabstimmung

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 12:1 Stimmen, bei einer Enthaltung und einer Absenz, der Gesetzesanpassung zuzustimmen.

Altnau, 02.09.2021

Der Kommissionspräsident

Hans Feuz

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei

vom ...

I.

Der Erlass RB 923.1 (Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976) (Stand 1. April 2002) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Fischereigesetz (FiG)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen, Amphibien und Fischnährtieren zu erhalten und zu pflegen.

² Die natürlichen Bestände der Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.

³ Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist zu fördern.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse, Amphibien oder Fischnährtiere leben können.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Hoheitsrecht des Kantons besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den Kanton sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte bestehen.

² Die bestehenden Fischenzen werden in ihrem Bestand garantiert.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Kanton überlässt den Politischen Gemeinden die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Kanton beanspruchten Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss § 4, § 5, § 7 und § 8.

² Die Erträge der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen, Krebsen, Amphibien oder Fischnährtieren zu verwenden.

³ Das zuständige Departement erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.

⁴ Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei am Bodensee-Obersee, Untersee und Rhein für jedermann frei.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.

Titel nach § 8 (geändert)

3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Kanton

§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung¹⁾. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem Verkehrswert des enteigneten Rechtes.

³ Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der Weiherfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss § 5 Absatz 3 missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.

§ 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten ausdrücklich verzichten, fallen an den Kanton.

¹⁾ RB 710

³ Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte zum Verkehrswert loskaufen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Fischereibewilligung (Überschrift geändert)

¹ Wer über die Freiangerei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.

² Die Bewilligung zur Ausübung der Angelfischerei wird Personen erteilt, die das 10. Altersjahr zurückgelegt haben und sich auf Grund einer Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.

³ Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei regelt der Regierungsrat.

⁴ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse entscheiden.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Fischerei zuständige Fachstelle ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Wiederherstellung und Aufwertung von Biotopen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und Aufwertung von Regalgewässern unterstützen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Fachstelle erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.

² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Fachstelle. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.

§ 18 Abs. 2 (neu)

Berufsfischerei (Überschrift geändert)

² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle erteilt Berufsfischerpatente an Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Erwerbstätigkeit als Berufsfischer ausüben. Auf Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines Berufsfischerpatentes waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Titel nach § 18 (geändert)

6. Verleihung der Fischereibewilligung, Reservate

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Das Recht auf Fischfang wird im Bodensee-Obersee, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach § 20

7. (aufgehoben)

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

¹ Wer unbefugterweise Fische, Krebse oder Fischnährtiere fängt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Busse bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei¹⁾ anwendbar sind.

² *Aufgehoben.*

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

¹⁾ SR 923.0

§ 26a (neu)

Fischereipolizei

¹ Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch:

1. die Fischereiaufseher,
2. die für die Fischerei zuständige Fachstelle,
3. die Kantonspolizei.

² Die Ernennung der Fischereiaufseher erfolgt durch die für die Fischerei zuständige Fachstelle.

§ 26b (neu)

Aufgaben der Fischereipolizei

¹ Die Organe der Fischereipolizei überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Fischerei. Sie sind befugt, Verdächtige anzuhalten, zu Kontrollzwecken fremde Boote und Werkanlagen sowie Grundstücke zu betreten, Fänge und Geräte sowie Ausweise oder den Inhalt von Fahrzeugen oder Behältnissen zu kontrollieren.

² Der Regierungsrat regelt die weiteren Befugnisse und Pflichten der Organe der Fischereipolizei sowie der privaten Ordnungshüter bei Gewässern von Inhabern besonderer Fischereirechte und verpachteten Gewässern.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann das zuständige Departement die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.

² Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die für die Fischerei zuständige Fachstelle die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Angel-fischerei in den Patentgewässern gemäss § 19 Absatz 1 verweigern oder die Bewilligung bis zu drei Jahren entziehen.

§ 29 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz¹⁾ sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates²⁾ den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.

§ 30

Aufgehoben.

¹⁾ SR 451

²⁾ SR 451.1

§ 31

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Fischerei
I.	I.
	Der Erlass RB <u>923.1</u> (Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976) (Stand 1. April 2002) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Fischerei vom 27. September 1976	Gesetz über die Fischereifischereigesetz (FiG)
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen und Amphibien zu erhalten und zu pflegen.</p>	<p>¹ Es ist Aufgabe des Kantons, die Gewässer als Lebensraum von Fischen, Krebsen, <u>Amphibien</u> und <u>AmphibienFischnährtiere</u> zu erhalten und zu pflegen.</p> <p>² Die natürlichen Bestände der Fische, Krebse, Amphibien und Fischnährtiere sind dabei nach Möglichkeit wiederherzustellen.</p> <p>³ Die nachhaltige Nutzung der Fischereigewässer ist zu fördern.</p>
<p>§ 2 Regal</p> <p>¹ Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse oder Amphibien leben können.</p> <p>² Diese Gewässer unterstehen der eidgenössischen Gesetzgebung.</p>	<p>¹ Dem Kanton steht die Hoheit an allen Gewässern zu, in denen Fische, Krebse, <u>Amphibien</u> oder <u>AmphibienFischnährtiere</u> leben können.</p>
<p>§ 3 Inhalt des Regals</p> <p>¹ Das Hoheitsrecht des Staates besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.</p>	<p>¹ Das Hoheitsrecht des Staates besteht in der Aufsicht über alle Regalgewässer, in der Befugnis, Bestimmungen über deren Erhaltung, Gestaltung und Bewirtschaftung zu erlassen, und in der Kompetenz, das Recht auf den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren zu verleihen.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen über internationale Gewässer.</p> <p>§ 4 Fischnenzen</p> <p>¹ Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den Staat sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte im Verfahren nach §§ 21 bis 24 nachgewiesen werden.</p>	<p>¹ Von der Verleihung des Rechts auf Fischfang durch den StaatKanton sind Gewässer ausgenommen, an denen private oder körperschaftliche Fischereirechte im Verfahren nach §§ 21 bis 24 nachgewiesen werdenbestehen.</p> <p>² Die bestehenden Fischnenzen werden in ihrem Bestand garantiert.</p>
<p>§ 5 Weiherfischereirechte</p> <p>¹ Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt des Bereinigungsverfahrens gemäss §§ 21 bis 24 sowie anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.</p> <p>² Die Neuerstellung solcher Weiher bedarf einer Bewilligung des Kantons, der auch das private Fischereirecht einräumen kann.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit betrieblichen Auflagen verknüpft werden.</p> <p>⁴ Unter Vorbehalt von § 4 haben die Berechtigten Konzessionsgebühren zu entrichten.</p>	<p>¹ Private Fischereirechte an natürlichen und künstlichen Weihern werden anerkannt, unter Vorbehalt des Bereinigungsverfahrens gemäss §§ 21 bis 24 sowie anderer gesetzlicher, namentlich gewässerschutzpolizeilicher Bestimmungen.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>
<p>§ 6 Gemeindefischereirechte</p> <p>¹ Der Staat überlässt den Municipalgemeinden¹⁾ die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Staat vergebenen Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss §§ 4, 5, 7 und 8.</p> <p>² Die Erträge der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen oder Amphibien zu verwenden.</p>	<p>¹ Der StaatKanton überlässt den Municipalgemeinden Politischen Gemeinden die Kompetenz, das Recht auf Fischfang zu verpachten. Davon unberührt bleiben alle bisher vom Staat vergebenenKanton beanspruchten Gewässer sowie die besonderen Fischereirechte gemäss §§ 4, § 4, § 5, § 7 und § 8.</p> <p>² Die ErträgeErträge der Gemeinden aus den Fischpachten sind zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraums von Fischen oder Krebsen, Amphibien oder Fischnährtieren zu verwenden.</p>

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p>³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.</p> <p>⁴ Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>	<p>³ Der Regierungsrat Das zuständige Departement erlässt Bestimmungen über die Verpachtung dieser Gewässer.</p> <p>⁴ Gegen den Zuschlag von Fischpachten durch die Gemeinde kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>
<p>§ 8 Freiangelei</p> <p>¹ Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei mit festem Zapfen und einfacher Angel am Bodensee, Seerhein, Untersee und Rhein für jedermann frei.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.</p>	<p>¹ Soweit nicht Fischenzen gemäss § 4 entgegenstehen, ist die Uferfischerei mit festem Zapfen und einfacher Angel am Bodensee, Seerhein Bodensee Obersee, Untersee und Rhein für jedermann frei.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann die Freiangelei auch auf anderen Gewässern gestatten.</p>
<p>3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Staat</p>	<p>3. Übergang von besonderen Fischereirechten an den Staat Kanton</p>
<p>§ 9 Entzug</p> <p>¹ Fischenzen können vom Regierungsrat zugunsten des Kantons entzogen werden, wenn die Berechtigten vom Kanton vorgeschriebene, wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze missachten.</p> <p>² Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung¹⁾. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Fangergebnisse. Wenn der Wert der entzogenen Fischenzen nur oder doch vorwiegend durch die Hege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der direkt oder indirekt angrenzenden Fischereigewässer erreicht wird, erfolgt der Entzug ohne Entschädigung.</p>	<p>² Der Entzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Enteignung²⁾. Eine allfällige Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Fangergebnisse. Wenn der Wert der entzogenen Fischenzen nur oder doch vorwiegend durch die Hege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der direkt oder indirekt angrenzenden Fischereigewässer erreicht wird, erfolgt der Entzug ohne Entschädigung. <u>Verkehrswert des enteigneten Rechtes.</u></p>

¹⁾ Z 10

²⁾ RB Z 10

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p>§ 10 Heimfall</p> <p>¹ Das Recht der Gemeinden, Gewässer zu verpachten, fällt an den Kanton, sofern von diesem Recht nicht ununterbrochen sachgemässer Gebrauch gemacht wird.</p> <p>² Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten verzichten, fallen an den Staat.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte loskaufen.</p>	<p>³ Die gleiche Befugnis steht dem Regierungsrat bezüglich der konzidierten Weirfischereirechte zu, sofern die Berechtigten Auflagen gemäss <u>§ 5 Absatz 3</u> missachten. Der Entzug erfolgt ohne Entschädigung.</p> <p>² Besondere Fischereirechte, auf deren Ausübung die Berechtigten ausdrücklich verzichten, fallen an den <u>StaatKanton</u>.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann im Interesse der Fischerei besondere Fischereirechte zum <u>Verkehrswert loskaufen</u>.</p>
<p>§ 12 Kantonale Fischereibewilligung</p> <p>¹ Wer über die Freijangelei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer kantonalen Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen und den Besitzern anstossender Grundstücke auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.</p> <p>² Die Bewilligung wird Personen erteilt, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund geniessen und sich auf Grund einer einfachen Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei reigelt der Regierungsrat.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse entscheiden.</p>	<p>§ 12 Kantonale Fischereibewilligung</p> <p>¹ Wer über die Freijangelei hinaus den Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren in Gewässern betreiben will, bedarf einer kantonalen Fischereibewilligung, die den Kontrollorganen und den Besitzern anstossender Grundstücke auf Verlangen jederzeit vorzuweisen ist.</p> <p>² Die Bewilligung zur Ausübung der Angelfischerei wird Personen erteilt, die das 14.10. Altersjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund geniessen und sich auf Grund einer einfachen Prüfung über die nötige Fachkenntnis ausgewiesen haben.</p> <p>³ Die Voraussetzungen für die Bewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei reigelt der Regierungsrat.</p> <p>⁴ Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und über die Anerkennung ausländischer Fähigkeitszeugnisse entscheiden.</p>
<p>§ 13 Hegemassnahmen</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p>¹ Die Fischereiverwaltung ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.</p> <p>² Ein allfälliger Ertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.</p>	<p>¹ Die Fischereiverwaltung für die Fischerei zuständige Fachstelle ist ermächtigt, zur Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen von Gewässern jederzeit zu verfügen oder zu verbieten.</p>
<p>§ 14 Wiederherstellung zerstörter Biotope</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung von Regalgewässern unterstützen.</p> <p>² Die Unterhaltspflicht von Gemeinden, Korporationen oder Privaten gemäss anderen Bestimmungen des kantonalen Rechts wird dadurch nicht berührt.</p>	<p>§ 14 Wiederherstellung zerstörter Biotope und Aufwertung von Biotopen</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Wiederherstellung und <u>Verbesserung</u> <u>Aufwertung</u> von Regalgewässern unterstützen.</p>
<p>§ 16 Laichfischerei</p> <p>¹ Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Fischereiverwaltung erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> <p>² Die Fischereiverwaltung kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.</p>	<p>¹ Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der <u>Fischereiverwaltung</u> für die Fischerei <u>zuständigen Fachstelle</u> erfolgen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p> <p>² Die Fischereiverwaltung für die Fischerei <u>zuständige Fachstelle</u> kann für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, die einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.</p>
<p>§ 17 Fang von Fischnährtieren</p> <p>¹ Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der Fischereiverwaltung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p>	<p>¹ Zum Fang von Fischnährtieren bedarf es einer Bewilligung der <u>Fischereiverwaltung</u> für die <u>Fischerei zuständigen Fachstelle</u>. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden.</p>
<p>§ 18 Förderung der Berufsfischerei</p>	<p>§ 18 Förderung der Berufsfischerei</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p>¹ Der Regierungsrat kann die einheimische Berufsfischerei, soweit dies im Interesse einer sachgemässen Bewirtschaftung der Gewässer geboten ist, durch geeignete Massnahmen und Beiträge fördern.</p>	<p>² Die für die Fischerei zuständige Fachstelle erteilt Berufsfischerpatente an Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Erwerbstätigkeit als Berufsfischer ausüben. Auf Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Inhaber eines Berufsfischerpatentes waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung.</p>
<p>6. Fischereiberechtigung</p>	<p>6. Fischereiberechtigung<u>Verleihung der Fischereibewilligung, Reserve</u></p>
<p>§ 19 Art der Verleihung</p> <p>¹ Das Recht auf Fischfang wird im Bodensee, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.</p> <p>² Die übrigen Gewässer werden verpachtet.</p> <p>³ Die Patentfischerei kann gebietsweise aufgeteilt werden.</p>	<p>¹ Das Recht auf Fischfang wird im Bodensee<u>Bodensee-Obersee</u>, Seerhein und Untersee im Rahmen der internationalen Vereinbarungen vom Kanton durch Patente erteilt.</p> <p>³ <u>Aufgehoben.</u></p>
<p>7. Bereinigungsverfahren für besondere Fischereirechte</p>	<p>7. Aufgehoben.</p>
<p>§ 21 Anmeldung der besonderen Fischereirechte</p> <p>¹ Gemeinden, Körperschaften oder Private, die ein besonderes Fischereirecht gemäss Abschnitt II geltend machen wollen, haben es innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regierungsrat mit entsprechenden Beweismitteln anzumelden. Soweit Gemeindefischereirechte nach § 6 Absatz 1 angemeldet werden, bedarf es lediglich einer Übersichtskarte, in der die beanspruchten Gewässer eingetragen sind.</p> <p>² Innert sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist teilt der Regierungsrat dem Ansprecher mit, ob und in welchem Umfang der Staat ein besonderes Fischereirecht anerkennt oder bestreitet.</p>	<p>§ 21 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p>§ 22 Klage bei bestrittenen Rechten</p> <p>¹ Wird ein besonderes Fischereirecht innert der in § 21 Absatz 1 festgesetzten Frist nicht angemeldet oder bei ganzer oder teilweiser Bestreitung nicht innert einer weiteren Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, ist es verwirkt.</p>	<p>§ 22 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 23 Andere Streitigkeiten</p> <p>¹ Ebenfalls gerichtlich zu beurteilen sind Streitigkeiten über Umfang, Heimfall oder Entzug von Fischereiberechtigungen, die zwischen Inhabern von besonderen Fischereirechten und dem Staat beziehungsweise Gemeinden oder zwischen Gemeinden und dem Staat entstehen.</p>	<p>§ 23 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 24 Verfahren</p> <p>¹ Streitigkeiten gemäss § 22 oder § 23 werden vom Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Klage beurteilt.</p>	<p>§ 24 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 25 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer unbefugterweise dem Fang von Fischen, Krebsen oder Fischnährtieren obliegt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Haft oder Busse gemäss Strafgesetzbuch¹⁾ bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei²⁾ anwendbar sind.</p> <p>² Unbefugtes Fischen in Fischenzen oder privaten Fischweihern wird nur auf Antrag des Berechtigten bestraft. Für den Antrag gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.</p>	<p>¹ Wer unbefugterweise dem Fang von Fischen, Krebsen, Fische, Krebse oder Fischnährtieren obliegt, wer gestützt auf dieses Gesetz verfügte Auflagen verletzt oder wer in anderer Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstösst, wird mit Haft oder Busse gemäss Strafgesetzbuch bestraft, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei³⁾ anwendbar sind.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 923.0

³⁾ SR 923.0

Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)	
Geltendes Recht	
<p>³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die Verletzung von Ausführungsbestimmungen oder Vollzugsverfügungen zu diesem Gesetz Busse bis zu 5000 Franken androhen.</p>	<p>⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>
	<p>§ 26a Fischereipolizei</p> <p>¹ Die Fischereipolizei wird ausgeübt durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Fischereiaufseher,2. die für die Fischerei zuständige Fachstelle,3. die Kantonspolizei. <p>² Die Ernennung der Fischereiaufseher erfolgt durch die für die Fischerei zuständige Fachstelle.</p>
	<p>§ 26b Aufgaben der Fischereipolizei</p> <p>¹ Die Organe der Fischereipolizei überwachen die Einhaltung der Vorschriften über die Fischerei. Sie sind befugt, Verdächtige anzuhalten, zu Kontrollzwecken fremde Boote und Werkanlagen sowie Grundstücke zu betreten, Fänge und Geräte sowie Ausweise oder den Inhalt von Fahrzeugen oder Behältnissen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die weiteren Befugnisse und Pflichten der Organe der Fischereipolizei sowie der privaten Ordnungshüter bei Gewässern von Inhabern besonderer Fischereirechte und verpachteten Gewässern.</p>
<p>§ 27 Administrativer Entzug der Fischereibewilligung</p>	

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
<p>¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung kann der Regierungsrat die kantonale Fischereibewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.</p>	<p>¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung kann oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Regierungsrat-Fangstatistik kann das zuständige Departement die kantonale-Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Berufsfischerei verweigern und die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entziehen.</p> <p>² Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Fischereigesetzgebung oder bei nicht weisungsgemässer Führung der Fangstatistik kann die Fischerei zuständige Fachstelle die Erteilung der Fischereibewilligung zur Ausübung der Angelfischerei in den Patentgewässern gemäss § 19 Absatz 1 verweigern oder die Bewilligung bis zu drei Jahren entziehen.</p>
<p>§ 29 Staatsverträge und eidgenössisches Recht</p> <p>¹ Wo der Bund den Kanton zum Vollzug von Staatsverträgen, zum Erlass, zur Ergänzung oder zum Vollzug von Ausnahmebestimmungen zur eidgenössischen Fischereigesetzgebung als zuständig erklärt, erlässt der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen.</p> <p>² Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹⁾ in Artikel 12 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1966²⁾ in Artikel 25 den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.</p>	<p>² Der Regierungsrat ist zuständig für die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966³⁾ in Artikel 12-Absatz 2, Artikel 20-Absatz 2 und Artikel 22 sowie in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1966⁴⁾ in Artikel 25 den Kantonen vorbehaltenen Aufgaben.</p>
<p>§ 30 ...</p>	<p>§ 30 Aufgehoben.</p>
<p>§ 31 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.⁵⁾</p>	<p>§ 31 Aufgehoben.</p>

¹⁾ SR 451

²⁾ SR 451.1

³⁾ SR 451

⁴⁾ SR 451.1

⁵⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1976, Seite 1068.

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 7/138)
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bund auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

⁶⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 11. Januar 1977, §§ 4-6 und 21-24 in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1977, vollständig in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1978.